



S A T Z U N G

über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 6, 8 u. 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau beschlossen. Die durch die 1. Änderungssatzung vom 01.01.05 geändert und beschlossen wurde.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen –den Erholungsurlaub eingerechnet- länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertreters. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 72,-- €.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) für die/den 1. stellvertretende/n
Samtgemeindebürgermeisterin/
Samtgemeindebürgermeister 77,-- €
 - b) für die/den 2. stellvertretende/n
Samtgemeindebürgermeisterin/
Samtgemeindebürgermeister 38,-- €
 - c) für die Fraktionsvorsitzenden 36,-- €
 - a) an die Beigeordneten und Inhaber des
Grundmandats gem. § 56 Abs. 3 in Verbindung
Mit § 51 Abs. 4 NGO 36,-- €
- (2) Vereinigt ein/e Ratsfrau/Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 9,-- €.

§ 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkostenentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder gem. § 51 NGO

- (1) Für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde gilt § 8 dieser Satzung.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden die Fahrtkostenentschädigungen pauschaliert. Sie betragen:

a) für die/den 1. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeister	26,-- €
b) für die/den 2. stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeister	20,-- €
c) für die Fraktionsvorsitzenden	15,-- €
d) für die Beigeordneten und die Inhaber des Grundmandats gem. § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 4 NGO	15,-- €
e) für alle übrigen Ratsmitglieder	10,-- €

§ 6

Verdienstauffallentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und Mitglieder gem. § 51 NGO

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 2 bis 5 ist der Verdienstauffall zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,-- € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (2) Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz von 6,-- € gewährt.
- (3) Bezieher von Renten und Pensionen und vergleichbaren Einkünften stehen Entschädigungszahlungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

In der Samtgemeinde sind aufgrund des Beschlusses des Rates ehrenamtlich tätig:

- a) eine Frauenbeauftragte und

b) eine Umweltbeauftragte/ein Umweltbeauftragter.

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beträgt

zu a) 153,-- € monatlich zuzüglich einer Sach- und Fahrtkostenpauschale von monatlich 51,-- €

zu b) 153,-- € monatlich zuzüglich einer Sach- und Fahrtkostenpauschale von monatlich 51,-- €

Darüberhinaus ehrenamtlich Tätige erhalten vorbehaltlich der Regelung des § 9 für ihre Tätigkeit

- a) den Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, höchstens jedoch 26,-- € im Monat
- b) den Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles, höchstens jedoch 15,-- € je Stunde.

§ 8

Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtstätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Die Wegstreckenentschädigung wird in der jeweiligen Höhe des im Reisekostenrecht festgelegten Satzes für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Feuerwehr

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- 1. Gemeindebrandmeister 118,-- €
- 2. ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters
-wenn der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister ist, erhält

er ein Viertel des Gesamtbetrages der Entschädigung des Gemeindebrandmeisters-	61,-- €
3. Ortsbrandmeister und stellvertretende Ortsbrandmeister	
a) Ortsbrandmeister bei Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	51,-- €
b) Ortsbrandmeister bei Ortsfeuerwehren als Stützpunkte	61,-- €
c) stellv. Ortsbrandmeister bei Ortsfeuerwehren mit Grundausbildung	26,-- €
d) stellv. Ortsbrandmeister bei Ortsfeuerwehren als Stützpunkt	31,-- €
4. Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	26,-- €
5. Samtgemeindefunkgerätewart	26,-- €
6. Atemschutzbeauftragte	
a) Samtgemeindeatemschutzbeauftragter	31,-- €
b) Atemschutzbeauftragter einer Ortswehr	10,-- €
7. Gerätewarte	
a) Gerätewart bei Ortswehr mit 1 Fahrzeug	26,-- €
b) Gerätewart bei Ortswehr mit 2 Fahrzeugen	31,-- €
c) Gerätewart bei Ortswehr ab 3 Fahrzeugen	38,-- €
8. Jugendwarte (Samtgemeinde u. Ortswehren)	26,-- €
(2) In Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, kann ausnahmsweise der nachgewiesene Verdienstausfall, höchstens jedoch 8,-- € pro Stunde ersetzt werden.	
(3) Die Teilnahme an Lehrgängen, Übungen und offiziellen Sitzungen ist vom Ge- meindebrandmeister im Benehmen mit der/dem Samtgemeindebürgermeiste- rin/Samtgemeindebürgermeister zu genehmigen.	

Für nicht genehmigte Veranstaltungen kann eine Entschädigung nicht gewährt werden.

§ 10
Steuer und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Satzungen über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Ilmenau außer Kraft.

Melbeck, 26. Juni 2001

Samtgemeinde Ilmenau

Wehr
(Samtgemeindebürgermeister)